

Die amerikanische Besetzung von Guantánamo

Zayas, Alfred de

Vortrag / lecture

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Zayas, A. d. (2005). *Die amerikanische Besetzung von Guantánamo*. (Rechtspolitisches Forum, 28). Trier: Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-325311>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Das Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier hat die wissenschaftliche Forschung und Beratung auf Gebieten der Rechtspolitik sowie die systematische Erfassung wesentlicher rechtspolitischer Themen im In- und Ausland zur Aufgabe. Es wurde im Januar 2000 gegründet.

Das *Rechtspolitische Forum* veröffentlicht Ansätze und Ergebnisse national wie international orientierter rechtspolitischer Forschung und mag als Quelle für weitere Anregungen und Entwicklungen auf diesem Gebiet dienen. Die in den Beiträgen enthaltenen Darstellungen und Ansichten sind solche des Verfassers und entsprechen nicht notwendig Ansichten des Instituts für Rechtspolitik.

Der Beitrag ist der um Literaturhinweise ergänzte Abdruck
des Vortrages, den der Verfasser am 27. Januar 2005
gehalten hat.

DIE AMERIKANISCHE BESETZUNG VON GUANTÁNAMO

PROF. DR. DR. ALFRED DE ZAYAS

Sekretär des UNO-Menschenrechtsausschusses a.D., Genf

Sehr geehrter Herr Professor Robbers,
sehr geehrter Herr Professor von Hoffmann,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Guantánamo ist kein unbekannter Ort mehr. Spätestens seit Januar 2002, als die USA Hunderte Gefangene aus dem Afghanistan-Krieg auf diesen Marinestützpunkt auf kubanischem Boden brachten, wissen wir einiges darüber. Und das, obwohl uns aufgrund amerikanischer Geheimhaltung nur unvollständige Informationen zugänglich sind.

Der heutige Vortrag wird nicht primär die menschenrechtliche Situation in Guantánamo behandeln, die ich ausführlich in meinem Artikel in der UBC Law Review untersucht habe¹.

Zwar wissen wir aus den Zeugnissen von entlassenen Häftlingen, aus den Berichten von Beobachtern des Roten Kreuzes, von Amnesty International, Human Rights Watch und anderen ernstzunehmenden Quellen, dass in Guantánamo gefoltert wird². Wir wissen, dass die Kriegsgefangenen und mutmaßliche Terroristen dort in Verletzung der Bestimmungen der III. und IV. Gen-

1 *Alfred de Zayas*, "The Status of Guantanamo Bay and the Status of the Detainees", in: 37 *University of British Columbia Law Review*, pp. 277-341 (2004).

2 *Vikram Dodd*, "U.S. Captors' Systematic Torture", *The Guardian*, 27 January 2005; *Steven Carrell*, *Raymond Whitaker and Andrew Buncombe*, "My Nightmare of Torture and Assault" by Briton held in Guantanamo, *The Independent*, United Kingdom, Sunday, 30 January 2005; *CIA's Ghost Prisoners*, Friday, 28 January 2005; *Associated Press*, *Patsy Dodds*, "Gitmo Soldier Details Sexual Tactics", 27 January 2005; United Nations Press Release, 4 February 2005, "United Nations Human Rights Experts Express Continued Concern about Situation of Guantánamo Detainees", dabei auch *Manfred Nowak*, der Sonderberichterstatler für Folter der UNO-Menschenrechtskommission.

fer Rotkreuzkonventionen von 1949 incommunicado gehalten worden sind, einige seit mehr als drei Jahren. Sie sind ohne Kontakt zu ihren Familien und ohne rechtlichen Beistand. Erst nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten vom 28. Juni 2004 in den Fällen *Rasul v. Bush* (No. 03-334) und *Al Odah v. United States* (No. 03-343) wurde diesen Menschen das Recht eingeräumt, Anwälte zu sehen und die Legalität ihrer Gefangenschaft durch das *habeas corpus*-Verfahren überprüfen zu lassen.

Bis dorthin wurden sie behandelt, als ob sie keine Rechte hätten. Die amtlichen amerikanischen Stellen behaupteten, dass der Schutz der amerikanischen Verfassung entfiere, weil die Gefangenen sich nicht auf amerikanischem Boden, sondern vielmehr auf souveränem kubanischem Staatsgebiet befänden. Dieser Argumentation folgte der *Supreme Court* allerdings nicht, sondern stellte fest, dass die Häftlinge sich zwar nicht auf amerikanischem Boden befänden, wohl aber unter der Hoheit amerikanischer Militärbehörden, die sie auf einem amerikanischen Marinestützpunkt gefangen hielten, wo die Vereinigten Staaten gemäß dem Pachtvertrag vom 16./23. Februar 1903³ die vollständige und alleinige Kontrolle ausüben.

Die Theorie eines sog. „rechtlichen Schwarzen Loches“ bzw. des *legal black hole*⁴ ist somit gefallen. Mehr als 700 Häftlinge sind seit Januar 2002 in Guantánamo unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten worden, zunächst in Camp X, dann in Camp Delta, und, wie wir jüngst erfahren haben, ist eine unbekannte Zahl von Personen in einem anderen, separaten Lager gefangen gehalten, das nicht unter der Jurisdiktion des Pentagon, sondern der des CIA steht. Inzwischen sind etwa 200 Gefangene entlassen worden, weil die U.S.-Behörden keine Möglichkeit fanden, sie anzuklagen. Sie sind als traumatisierte und gebrochene Menschen zurück nach Afghanistan, Pakistan, Saudi Arabien, Frankreich, Großbritannien usw. zurückgekehrt. Bisher wurde nur gegen vier Häftlinge Anklage erhoben, allerdings für vage

3 Siehe: Anhang 1.

4 *Lord Johan Steyn*, „Guantanamo Bay: The Legal Black Hole“ 27th F.A. Mann Lecture to the British Institute of International and Comparative Law, 25 November 2003, veröffentlicht in: (2004) 53 I.C.L.Q. S. 1 ff.

Tatbestände wie bspw. eine „Verschwörung, Kriegsverbrechen zu begehen“ – was immer das heißen mag.

Bevor wir zum eigentlichen Thema des heutigen Vortrages kommen, lohnt es sich, daran zu erinnern, dass es im Völkerrecht kein rechtliches „Schwarzes Loch“ gibt. So wie *Baruch Spinoza* in seiner Ethik schrieb, dass die Natur die Leere hasse, so können auch wir feststellen, dass die Menschenrechte kein „Schwarzes Loch“ erlauben.

Die Gefangenen in Guantánamo haben Anspruch auf den Schutz der amerikanischen Verfassung, auch wenn ihnen dieser Schutz verweigert wurde. Sie haben ebenfalls Anspruch auf den Schutz des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte, der UNO-Konvention gegen Folter und der Bestimmungen des Kriegsgefangenenrechtes der III. Genfer Rotkreuzkonvention von 1949. Sofern sie keine Kriegsgefangenen sind, haben sie Anspruch auf den Schutz der IV. Genfer Konvention von 1949. Die Vereinigten Staaten sind Vertragspartei aller dieser Konventionen. Es ist zusätzlich zu bemerken, dass die Vertragsorgane deutlich geäußert haben, dass die Anwendung der Verträge sich nach der Kontrolle über die Menschen richtet und nicht nach dem Ort der Gefangenschaft. Somit waren die Gefangenen niemals in einem „rechtlichen schwarzen Loch“. Die Normen waren und sind da. Aber die Normen sind von den USA missachtet worden. Wir haben es also nicht mit einem Mangel an Rechtsregeln zu tun, sondern mit einer Verletzung von Normen und Fragen der Impunität der amerikanischen Behörden.

Ferner ist festzustellen, dass die Befragungen der Gefangenen ganz offensichtlich keine bzw. kaum Ergebnisse erbracht haben, und dass, wie *Richard Goldstone*⁵, ehemaliger Hauptankläger beim Jugoslawientribunal in Den Haag, bemerkte, diese Menschen entweder angeklagt oder freigelassen werden müssen.

⁵ Interview mit *Richard Goldstone*, ehemaliger Hauptankläger des UN-Kriegsverbrechertribunals in: Vivian White, BBC (5 Oktober 2003), in der Sendung „Inside Guantanamo“, BBC Panorama.

Das Thema des heutigen Vortrages ist aber die amerikanische Besetzung von Guantánamo Bay. Welchen Status hat der amerikanische Marinestützpunkt von Guantánamo im Völkerrecht?

Guantánamo ist eine Stadt im Südosten Kubas mit einer Bevölkerung von etwa 200.000 Menschen, die u.a. von der Zuckerverarbeitung leben. Einige verbinden mit Guantánamo vor allem die Zuckerernte und das schöne Guajira-Lied „Guantanamera“, dessen Text von José Martí stammt, dem Führer des kubanischen Unabhängigkeitskrieges von 1895.

Neben der Stadt liegt die Bucht von Guantánamo mit dem großen Hafen und das dazugehörige Hinterland, insgesamt 117,6 Quadratkilometer, ein Gebiet größer als die Insel von Manhattan und ihr Hafen.

An sich ist der Hafen von Guantánamo der beste Hafen Kubas – sehr tief, darum ideal für große Schiffe und Unterseeboote. Er erstreckt sich auch weit ins Inland.

Die Vereinigten Staaten besetzten den Hafen während des Amerikanisch-Spanischen Krieges von 1898, der eigentlich eine amerikanische Intervention in den damals tobenden kubanischen Unabhängigkeitskrieg war. Hätten sich die Amerikaner nicht eingemischt, so wäre Kuba wohl unabhängig von Spanien geworden, ohne ein Protektorat der Vereinigten Staaten zu werden. Der Grund für die amerikanische Intervention im kubanischen Krieg waren wirtschaftliche und imperiale Interessen der Vereinigten Staaten, die als *Monroe Doctrine* und *Manifest Destiny* bekannt wurden. Tatsächlich hatten die Vereinigten Staaten jahrzehntelang versucht, Kuba von Spanien zu kaufen. Erst als die Kaufverhandlungen im Jahre 1897 endgültig scheiterten, entschlossen sich die Vereinigten Staaten, Kuba mit Gewalt zu erobern, was sie auch durchsetzten. Im Friedensvertrag von Paris⁶, musste Spanien nicht nur Kuba abtreten, sondern auch Puerto Rico, Guam und die Philippinen. Nach vierjähriger Besetzung Kubas entschlossen sich die Vereinigten Staaten, die Insel in eine bedingte Unabhängigkeit zu entlassen.

6 Friedensvertrag zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten, unterzeichnet in Paris am 10. Dezember 1898 (*Treaty of Peace between Spain and the United States, signed at Paris, 10 December 1898*) 187 Cons. T.S. 100.

Um die juristische Situation zu beurteilen, muss man auf einige relevante Dokumente hinweisen:

- 1) Das sog. *Platt Amendment*⁷, wonach Kuba den Vereinigten Staaten ein Interventionsrecht einräumte, und das in die kubanische Verfassung von 1902 aufgenommen werden musste;
- 2) Der erste Pachtvertrag über Guantánamo vom 16. bzw. 23. Februar 1903⁸;
- 3) Der Zusatzvertrag vom 2. Juli 1903⁹;
- 4) Die Schecks der Vereinigten Staaten für die jährliche Miete für Guantánamo Bay¹⁰.

Gemäß Art. III des *Platt Amendments*, hatten die Vereinigten Staaten das Recht, militärisch in Kuba zu intervenieren, das sie auch wiederholte Male wahrnahmen. Gemäß Art. VII verpflichtete sich Kuba, den Vereinigten Staaten Marinestützpunkte zu verpachten.

Zwar hat die Verfassungsgebende Versammlung Kubas diese Beschränkungen der kubanischen Souveränität zunächst abgelehnt¹¹; jedoch haben die Vereinigten Staaten 1901 deutlich gemacht, dass die bereits drei Jahre andauernde militärische Be-

⁷ *Hugh Thomas*, Cuba: The Pursuit of Freedom, ev. ed. (London: Picador 2001); *Jorge Domínguez*, Cuba: Order and Revolution (Cambridge, Mass, the Belknap Press of Harvard University Press, 1978); *Emilio Roig de Leuschenring*, Historia de la Enmienda Platt: Una Interpretación de la Realidad Cubana, La Habana, 1935.

⁸ Vereinbarung zwischen Kuba und den Vereingten Staaten über die Pacht von Land zum Kohlebergbau und marinen Stützpunkten (Agreement between Cuba and the United States for the Lease of Lands for coaling and Naval Stations, signed at La Habana/Washington, 16 February 1903), 192 cons. T.S. 429 XCVI, U.K.F.S. 546; Text: siehe Anhang 1.

⁹ Übereinkunft zwischen Kuba und den Vereinigten Staaten über die Errichtung von Marine- und Kohlebergbaustützpunkten in Guantánamo und Bahia Honda (Convention between Cuba and the United States for the Establishment of Naval and Coaling Stations at Guantánamo and Bahia Honda, signed in La Habana 2 July 1903), 193 Cons. T.S. 314 XCVI <I-L-F-S- 551-; Text: siehe Anhang 2.

¹⁰ Siehe: Anhang 4.

¹¹ *Thomas*, a.a.O., pp. 263-64.

setzung Kubas nur unter der Bedingung beendet werden würde, dass Kuba den Text des *Platt Amendments* akzeptierte. So mussten sich die Kubaner der Gewalt beugen und schließlich sogar im Jahre 1903 einen separaten Vertrag mit den Vereinigten Staaten schließen, in dem diese Bedingungen noch einmal vertraglich festgelegt wurden¹².

Gemäß Artikel III des Pachtvertrages vom 16. bzw. 23. Februar 1903 wird festgestellt, dass Kuba die Bucht von Guantánamo an die USA verpachtet, dass die USA die volle Juridiktion ausüben, Kuba aber die Souveränität behält. Die Pacht wurde unbefristet gewährt.

In Artikel II wird festgestellt, dass das Gebiet ausschließlich als Bunkerstation und Marinebasis zu nutzen sei. Nach dem englischen Text wird die Nutzung beschränkt auf: „*coaling or naval stations only, and for no other purpose.*“

Der Zusatzvertrag verfügte, dass die Vereinigten Staaten keine kommerziellen oder industriellen Einrichtungen in Guantánamo betreiben dürften.

Im Jahre 1934, als die Vereinigten Staaten den kubanischen Handel, die Wirtschaft und die Politik mehr oder weniger in der Hand hatten, beschloss Präsident Franklin Delano Roosevelt, auf das *Platt Amendment* formell zu verzichten. So wurde der Vertrag über die Beziehungen zwischen Kuba und den Vereinigten Staaten von 1903 gekündigt, mit einer Ausnahme - Guantánamo¹³. Die Pacht sollte verlängert werden und anstatt der herkömmlichen Jahresmiete von \$ 2.000 sollte ab sofort eine Jahresmiete von \$ 4.085¹⁴ gezahlt werden; und dies für die besagten 117,6 Quadratkilometer.

12 Vertrag über die Beziehungen zwischen Kuba und den Vereingten Staaten (Treaty between Cuba and the United States determining their Relations), 23 May 1903. 193 Cons. T.S. 198, 33 U.S. Stat. 2248 (entered into force 2 July 1904).

13 Vertrag über die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Kuba (Treaty Concerning the Relations between the United States of America and the Republic of Cuba), 29 May 1934, CL L.N.T.S. 95 (treaty registered 3 July 1934).

14 Siehe: Anhang 4.

Erst nach der kubanischen Revolution von Fidel Castro im Jahre 1959 bedeutete dieser den Vereinigten Staaten, dass Kuba die Ausübung der im Pachtvertrag bestätigten kubanischen Souveränität über Guantánamo beabsichtigte, und dass die 61 Jahre andauernde Besetzung kubanischen Bodens beendet werden solle. Die Vereinigten Staaten lehnten diese Forderung ab und argumentierten, dass gemäß dem Wortlaut des Vertrages dieser nur in beiderseitigem Einverständnis gekündigt werden könne. Der Pächter verlangte also mehr Rechte zu haben als der Souverän, und dies obwohl Kuba im Jahre 1903 keinesfalls frei und unabhängig war und doch den Verkauf des Hafens strikt ablehnte. Schließlich hat Kuba den von den Vereinigten Staaten redigierten Pachtvertrag nur unter Androhung von Gewalt akzeptiert. Es folgte eine recht merkwürdige Situation: Die Vereinigten Staaten schicken jedes Jahr einen Scheck über \$ 4.085 an Kuba, Kuba aber weigert sich, die Schecks einzulösen und behält sie für Museumszwecke.

Zwei bekannte schweizerische Künstler, Christoph Bücher und Gianni Motti, sind auf die Idee gekommen, das Gebiet von Guantánamo zum Zwecke eines „Kulturzentrums Guantánamo“ zu mieten und haben diesbezüglich an die kubanische Regierung geschrieben. Sie argumentieren, Kuba könne das Gebiet einem anderen Mieter anbieten, da die amerikanische Besetzung illegal sei. Als neue Mieter würden sie ein Kulturzentrum einrichten, wo Künstler und Literaten aus Lateinamerika und aller Welt Künstler und Literaten eingeladen werden würden und das unter dem Titel „Festival Guantanamera“ firmieren solle. In diesem Sinne haben die zwei Künstler eine Ausstellung in Paris eröffnet, die von September bis November im Schweizerischen Kulturzentrum unter dem Titel „Initiative Guantánamo“ zu sehen war und ein großes Presseecho fand, nicht zuletzt deswegen, weil Faksimile-Kopien von 45 Schecks der U.S. Treasury in der besagten Höhe von \$ 4.085 ebenso ausgestellt wurden, wie der Text des sog. *Breckenridge Memorandums*, des Memorandums vom Dezember 1897 von Undersecretary of War J.C. Breckenridge an Lieutenant General Nelson Miles, in welchem die Strategie der Vereinigten Staaten im geplanten Krieg gegen Spanien 1898 be-

schrieben wird¹⁵. Die Ausstellung ist im Dezember weiter nach Miami gezogen und wird vermutlich demnächst im Schweizer Kulturzentrum in Milano gezeigt werden.

Ich selbst war im September bei der Ausstellung und habe einen Vortrag über die Rolle der Künstler in der Politik gehalten. Dies im Hinblick darauf, dass es den Völkerrechtlern bisher nicht gelungen ist, die skandalöse Situation in Guantánamo zu ändern. Wenn die Juristen es nicht schaffen, kommen die Künstler an die Reihe¹⁶.

Nun die Frage: Wieso sind die Amerikaner noch in Guantánamo, 46 Jahre nachdem Kuba sie höflich aufforderte, das Land zu verlassen?

Kann ein Land Militärstützpunkte in anderen Ländern auf ewig behalten, auch wenn der souveräne Staat sie ablehnt?

Die US-Regierung behauptet, dies zu können, denn der Vertrag enthält keine Frist und seinem Wortlaut nach kann er nur durch gemeinsame Vereinbarung gekündigt werden.

Aber was sagt das Völkerrecht dazu?

Ist der Vertrag *ex tunc, ab initio* nichtig? Das behauptet Kuba¹⁷. Jedoch ist das Völkerrecht anzuwenden, das im Jahre 1902 bzw. 1903 galt. Damals gab es kein völkerrechtliches Gewaltverbot, keinen Kellogg-Briand Pakt, keine Stimson-Doktrin, keine Charta der Vereinten Nationen und damit keinen Artikel 2 Absatz 4, keine Friendly Relations Resolution der Generalversammlung, keine Wiener Vertragsrechtskonvention, deren Artikel 51-52 Verträge

15 Für einen vollständigen Text des Memorandums siehe: "The Breckenridge Memorandum", online: The Timetable History of Cuba <http://www.historyofcuba.com/hisotry/bmemo.htm>. Siehe auch: *Roig de Leuschenring*, a.a.O., *Frank Fernandez*, "Political Realism Reconsiders: U.S.-Cuba Relations" in: (2001) 13 LBJ Journal of Public Affairs 21 at 24; *Olga Miranda Bravo*, *Vecinos Indeadables*, La Habana, p. 21. Der Autor hat das Original des Memorandums noch nicht in den U.S. National Archiven finden können.

16 *Alfred de Zayas*, «Le défi de Guantánamo», online: <http://www.alfreddezayas.com>.

17 *Olga Miranda*, a.a.O. Siehe: Core document forming part of the reports of States Parties: Cuba, U.N. Doc. HRI/CORE/1/Add.84 (10 October 1997) at para. 22.

für nichtig hält, wenn sie aufgrund von Gewalt oder Androhung von Gewalt entstanden sind.

Wir sprechen hier vom Jahre 1902. Damals befanden sich Imperialismus und Kolonialismus auf ihrem Höhepunkt. Alle spielten das Spiel, die Deutschen in Südwest-Afrika, die Belgier im Congo, die Franzosen in Algerien, dem Senegal usw., die Engländer so gut wie überall.

Da es kein Gewaltverbot gab, konnten Staaten Gebiete durch Eroberung gewinnen. So haben bspw. die Vereinigten Staaten sämtliche Verträge mit dem König von Hawaii verworfen und die Inseln 1898 gegen den Willen der Bevölkerung von Hawaii anektiert. So hätten die Vereinigten Staaten Kuba nicht nur besetzen und zwingen können, Guantánamo als Marinestützpunkt herauszugeben, sie hätten damals schlichtweg die ganze Insel anektieren können.

Das Völkerrecht hat sich aber seit 1903 weiterentwickelt.

In den 1950er und 1960er Jahren endete der Kolonialismus in der Welt allmählich. Mit dem Ende des Kolonialismus entfiel aber nicht nur die Verwaltung und Ausbeutung von Afrika und Asien durch die europäischen Staaten. Mit der Entkolonisierung fielen auch die Pachtverträge, Konzessionen und anderen erzwungenen Verträge, nämlich alle *unequal treaties* und ausbeuterischen Vereinbarungen, die den Kolonien aufgezwungen worden waren.

Zwar war der Guantánamo Vertrag *ex tunc* völkerrechtsgemäß – aber spätestens seit der Zeit der Entkolonisierung stellt er einen Anachronismus dar. Eine Reihe zwingender völkerrechtlicher Normen bestimmt die Ungültigkeit des Vertrages. Hier darf auf Artikel 53 und auf Artikel 64 der Wiener Vertragsrechtskonvention hingewiesen werden.

1) Eine Regel des zwingenden Völkerrechts, des *jus cogens*, ist entstanden, nämlich das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wonach die Völker nicht nur Anspruch auf ihre Unabhängigkeit haben, sondern auch Anspruch auf die Verwendung ihres Landes und ihrer Ressourcen, so etwa in Artikel 1 des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte und in Artikel 1 des Paktes über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte. Die Vereinigten Staaten haben den Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte durch Ratifizierung anerkannt und akzeptiert.

Den Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte haben die Vereinigten Staaten bisher zwar unterschrieben, jedoch nicht ratifiziert.

Absatz 2 des Artikels 1 beider Pakte lautet wortgleich:

„Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. (...)“

Einschlägig sind auch die Resolutionen der Generalversammlung No. 523 (VI) „Permanent Sovereignty over Natural Resources“ vom 12. November 1953, No. 1514 (VI) „Proclamation on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples“ vom 14. Dezember 1970 und natürlich No. 2625 „Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations“ vom 24. Oktober 1970.

2) Zweitens ist ein Prinzip der Revision von *unequal treaties* entstanden, das auf der Gleichheit aller Staaten beruht. Danach sind Verträge, die zwischen ungleichen Vertragsparteien und unter Anwendung oder Androhung von Gewalt entstanden sind, hinfällig. Das „*rebus sic stantibus*“-Prinzip in Artikel 62 der Wiener Vertragsrechtskonvention ist ebenfalls einschlägig.

3) Der Guantánamo Pachtvertrag enthält im übrigen eine gravierende Unstimmigkeit: Während der Vertrag die Souveränität Kubas bestätigt, erlaubt er dem nicht-souveränen Pächter oder Mieter, den Pachtvertrag auf ewig zu verlängern, gerade so, als ob es sich um eine Zession oder einen Verkauf des Territoriums handelte. Nach dem Prinzip der Staatensouveränität muss der Souverän immer die Möglichkeit haben, den Pächter nach einer gewissen angemessenen Frist zu verabschieden. Hinzu kommt das Prinzip „*Ex injuria non oritur jus*“, denn die Vereinigten Staaten sind diejenigen, die diese Vertragsformel seinerzeit Kuba aufgezwungen haben. Gemäß Artikel 56 der Wiener Vertragsrechtskonvention wird für die wenigen Verträge, die keine Kündigungsklauseln beinhalten, bestimmt, dass dieses Recht in der Natur des Vertrages liegen kann und entsprechend hineininterpretiert werden kann: „*a right of denunciation or withdrawal may*

be implied by the nature of the treaty“. Dies dürfte bezüglich des Pachtvertrages über Guantánamo wohl der Fall sein.

4) Es gibt zudem viele weitere Gründe für die Nichtigkeit des Guantánamo-Pachtvertrages. Wiederholte Male hat Kuba darauf hingewiesen, dass die Vereinigten Staaten den Vertrag in materieller Weise gebrochen haben, dass sie gegen den Sinn und Zweck des Vertrages handeln, zumal der Wortlaut des Artikels 2 unmissverständlich die Nutzung der Bucht von Guantánamo auf „*coaling and naval stations*“ beschränkt und noch „*and for no other purpose*“ hinzufügt. Bereits in den 90er Jahren haben die Vereinigten Staaten Guantánamo als Internierungslager für etwa 30.000 Haitianer verwendet, ebenso für etwa 20.000 kubanische Flüchtlinge. Heute ist Guantánamo eine Folterstätte geworden, die von sämtlichen Menschenrechtsorganisationen verurteilt wird. Die Verwendung Guantánamos, also souveränen kubanischen Gebiets, für Folter und massive Menschenrechtsverletzungen, seine künftige Verwendung für militärische Prozesse ohne ordentliche Gerichtsverfahren sowie die eventuelle Verwendung als Exekutionsstätte – all dies stellt eine groteske Verletzung des Artikels 2 des Pachtvertrages dar, die eine sofortige Kündigung gemäß Artikel 60 der Wiener Vertragsrechtskonvention rechtfertigt.

5) Auch Verletzungen des Zusatzvertrages liegen vor, denn die Vereinigten Staaten betreiben eine Reihe kommerzieller Einrichtungen in Guantánamo, u.a. ein 10-pin Bowling Alley, ein „Basking Robbins“, und natürlich ein McDonald’s-Restaurant. Im Vergleich mit den anderen Argumenten, sind diese kommerziellen Aktivitäten allerdings kaum der Rede Wert.

Es ist interessant darauf hinzuweisen, dass die Vereinigten Staaten 1903, also im selben Jahr in dem sie den Pachtvertrag über Guantánamo durchsetzten, auch einen Pachtvertrag mit Panama abschlossen, in dem Panama die Souveränität über die Panamakanalzone an die Vereinigten Staaten sogar *in perpetuum*, also auf Ewigkeit abtrat.

In den 60er und 70er Jahren aber verlangten panamenische Politiker und die meisten lateinamerikanischen Staaten eine Revisi- on des Panama-Kanal-Vertrages sowohl in der Generalver- sammlung der Vereinten Nationen als auch im Sicherheitsrat.

Dies bewog die Vereinigten Staaten zu neuen Verhandlungen und daraus folgend einem neuen Vertrag im Jahre 1977, wonach Panama die Souveränität über die Panamakanalzone zurückerhielt.

In diesem Zusammenhang lässt sich auch auf die Erfahrungen in Hong Kong und Macau hinweisen. In beiden Fällen sind die 99-Jahre-Pachtverträge 1997 bzw. 1999 abgelaufen. Großbritannien und Portugal versuchten, mit China über eine Verlängerung der Pachtverträge zu verhandeln. China hat jedoch beiden bedeutet, dass sie die Gebiete auf friedliche Weise zu verlassen hätten, was beide dann auch taten. Natürlich sind China und Kuba nicht vergleichbar; China hätte die Engländer und Portugiesen ins Wasser werfen können. Dies kann Kuba mit den Amerikanern nicht tun, auch wenn sie das Gebiet nicht 99 Jahre, sondern bereits 107 Jahre besetzt halten.

Lösungsszenarien

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der UNO-Charta besteht eine Verpflichtung zur friedlichen Lösung von Konflikten.

Kuba strebt eine solche friedliche Lösung an. Die Vereinigten Staaten haben diese aber bisher abgelehnt. Zwar kann Kuba kein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes anfordern, aber gemäß Artikel 96 der UNO-Charta könnte die Generalversammlung ein solches Gutachten mit der Bitte um Klärung der juristischen Fragen über die Souveränität, über die Nichtigkeit des Pachtvertrages aufgrund Inkompatibilität mit dem heutigen Völkerrecht, über die Anwendung der Genfer Konvention und des Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Konvention gegen Folter im Gebiet von Guantánamo usw. in Auftrag geben.

So hat die Generalversammlung bspw. im Jahr 2003 ein Gutachten des IGH bezüglich der Legalität und der Konsequenzen des Mauerbaus in den palästinensischen Gebieten angefordert und bereits am 9. Juli 2004 erhalten. Der Sicherheitsrat hat ein Gutachten über die Besetzung Namibias durch Süd-Afrika angefordert und im Jahre 1971 eine deutliche Antwort erhalten. Die

Kompetenz des IGH in solchen Rechtsstreitigkeiten ist sowohl bekannt als auch nützlich.

Da das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Menschenrechte Verpflichtungen *erga omnes* darstellen, haben alle Staaten ein legitimes Interesse an der Klärung der Fragen bzgl. Guantánamo.

Ferner können andere UNO-Prozeduren in Anspruch genommen werden, so z.B. die Staatenbeschwerdeprozedur gemäß Artikel 41 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte und die Staatenbeschwerdeprozedur gemäß Artikel 21 der Konvention gegen die Folter.

Die Staaten könnten auch vom UNO-Menschenrechtsausschuss eine Stellungnahme über die Anwendung von Artikel 1 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Guantánamo und die juristischen Konsequenzen der Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes durch die Vereinigten Staaten anfordern. Sie könnten eine Klärung ersuchen über die Inhaftierung von Personen, die, unter Verletzung des Artikels 9 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte, weder angeklagt noch freigelassen werden.

Die regionalen Prozeduren der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) und der *Inter-American Commission on Human Rights (IAHCR)* könnten ebenso ins Spiel gebracht werden. Ein *Request for Precautionary Measures* ist bereits am 13. März 2002 ohne Erfolg vor der *IACHR* behandelt worden¹⁸. Ich sage ohne Erfolg, weil die Vereinigten Staaten die Kooperation verweigerten.

Auch könnte der UNO-Generalsekretär als Mediator herangezogen werden. Ein Appell an eine Schiedsgerichtsbarkeit wäre möglich.

18 *Dinah Shelton*, "The Legal Status of the Detainees at Guantanamo Bay: Innovative Elements in the Decision of the Inter-American Commission on Human Rights of 12 March 2002" in: 23 Human Rights Law Journal 13. Für die amerikanische Deklaration der Menschenrechte und -pflichten (American Declaration of Rights and Duties of Man) siehe: O.A.S. General Assembly, 9th Session O.A.S. Res. XXX (1948).

Aber, wie Sie selbst wissen, meine Damen und Herren, fehlt die Bereitschaft in Washington. Das Völkerrecht ist in diesem Punkt klar: Die Normen sind da. Die Mechanismen sind da. Aber die einzige Supermacht in der Welt handelt nach wie vor nach der Maxime: Macht ist Recht.

Eine andere Regierung in den Vereinigten Staaten könnte anders handeln. Wie Richard Goldstone sagte, „ein künftiger amerikanischer Präsident wird sich für Guantánamo entschuldigen müssen.“¹⁹

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

¹⁹ *Goldstone, a.a.O.*

Anhang 1

Platt Amendment

Whereas the Congress of the United States of America, by an Act approved March 2, 1901, provided as follows:

Provided further, That in fulfillment of the declaration contained in the joint resolution approved April twentieth, eighteen hundred and ninety-eight, entitled "For the recognition of the independence of the people of Cuba, demanding that the Government of Spain relinquish its authority and government in the island of Cuba, and withdraw its land and naval forces from Cuba and Cuban waters, and directing the President of the United States to use the land and naval forces of the United States to carry these resolutions into effect," the President is hereby authorized to "leave the government and control of the island of Cuba to its people" so soon as a government shall have been established in said island under a constitution which, either as a part thereof or in an ordinance appended thereto, shall define the future relations of the United States with Cuba, substantially as follows:

I. That the government of Cuba shall never enter into any treaty or other compact with any foreign power or powers which will impair or tend to impair the independence of Cuba, nor in any manner authorize or permit any foreign power or powers to obtain by colonization or for military or naval purposes or otherwise, lodgement in or control over any portion of said island.

II. That said government shall not assume or contract any public debt, to pay the interest upon which, and to make reasonable sinking fund provision for the ultimate discharge of which, the ordinary revenues of the island, after defraying the current expenses of government shall be inadequate.

III. That the government of Cuba consents that the United States may exercise the right to intervene for the preservation of Cuban independence, the maintenance of a government adequate for the protection of life, property, and individual liberty, and for discharging the obligations with respect to Cuba imposed by the treaty of Paris on the United States, now to be assumed and undertaken by the government of Cuba.

IV. That all Acts of the United States in Cuba during its military occupancy thereof are ratified and validated, and all lawful rights acquired thereunder shall be maintained and protected.

V. That the government of Cuba will execute, and as far as necessary extend, the plans already devised or other plans to be mutually agreed upon, for the sanitation of the cities of the island, to the end that a recurrence of epidemic and infectious diseases may be prevented, thereby assuring protection to the people and commerce of Cuba, as well as to the commerce of the southern ports of the United States and the people residing therein.

VI. That the Isle of Pines shall be omitted from the proposed constitutional boundaries of Cuba, the title thereto being left to future adjustment by treaty.

VII. That to enable the United States to maintain the independence of Cuba, and to protect the people thereof, as well as for its own defense, the government of Cuba will sell or lease to the United States lands necessary for coaling or naval stations at certain specified points to be agreed upon with the President of the United States.

VIII. That by way of further assurance the government of Cuba will embody the foregoing provisions in a permanent treaty with the United States.

Anhang 2

Agreement Between the United States of America and the Republic of Cuba for the lease (subject to terms to be agreed upon by the two Governments) to the United States of lands in Cuba for coaling and naval stations.

The United States of America and the Republic of Cuba, being desirous to execute fully the provisions of Article VII of the Act of Congress approved March second, 1901, and of Article VII of the Appendix to the Constitution of the Republic of Cuba promulgated on the 20th of May, 1902, which provide: "Article VII. To enable the United States to maintain the independence of Cuba, and to protect the people thereof, as well as for its own defense, the Cuban Government will sell or lease to the United States the lands necessary for coaling or naval stations, at certain specified points, to be agreed upon with the President of the United States." have reached an agreement to that end, as follows:

Article I

The Republic of Cuba hereby leases to the United States, for the time required for the purposes of coaling and naval stations, the following described areas of land and water situated in the Island of Cuba:

1st. In Guantanamo (see Hydrographic Office Chart 1857). From a point on the south coast, 4.37 nautical miles to the eastward of Windward Point Light House, a line running north (true) a distance of 4.25 nautical miles;

From the northern extremity of this line, a line running west (true), a distance of 5.87 nautical miles;

From the western extremity of this last line, a line running southwest (true) 3.31 nautical miles;

From the southwestern extremity of this last line, a line running south (true) to the seacoast.

This lease shall be subject to all the conditions named in Article II of this agreement.

2nd. In Northwestern Cuba (see Hydrographic Office Chart 2036).

In Bahia Honda (see Hydrographic Office Chart 520b).

All that land included in the peninsula containing Cerro del Morrillo and Punta del Carenero situated to the westward of a line running south (true) from the north coast at a distance of thirteen hundred

yards east (true) from the crest of Cerro del Morrillo, and all the adjacent waters touching upon the coast line of the above described peninsula and including the estuary south of Punta del Carenero with the control of the headwaters as necessary for sanitary and other purposes.

And in addition all that piece of land and its adjacent waters on the western side of the entrance to Bahia Honda including between the shore line and a line running north and south (true) to low water marks through a point which is west (true) distant one nautical mile from Pta. del Cayman.

Article II

The grant of the foregoing Article shall include the right to use and occupy the waters adjacent to said areas of land and water, and to improve and deepen the entrances thereto and the anchorages therein, and generally to do any and all things necessary to fit the premises for use as coaling or naval stations only, and for no other purpose.

Vessels engaged in the Cuban trade shall have free passage through the waters included within this grant.

Article III

While on the one hand the United States recognizes the continuance of the ultimate sovereignty of the Republic of Cuba over the above described areas of land and water, on the other hand the Republic of Cuba consents that during the period of the occupation by the United States of said areas under the terms of this agreement the United States shall exercise complete jurisdiction and control over and within said areas with the right to acquire (under conditions to be hereafter agreed upon by the two Governments) for the public purposes of the United States any land or other property therein by purchase or by exercise of eminent domain with full compensation to the owners thereof.

Anhang 3

Lease to the United States by the Government of Cuba of Certain Areas of Land and Water for Naval or Coaling Stations in Guantanamo and Bahia Honda; July 2, 1903

The United States of America and the Republic of Cuba, being desirous to conclude the conditions of the lease of areas of land and water for the establishment of naval or coaling stations in Guantanamo and Bahia Honda the Republic of Cuba made to the United States by the Agreement of February 16/23, 1903, in fulfillment of the provisions of Article Seven of the Constitutional Appendix of the Republic of Cuba, have appointed their Plenipotentiaries to that end.-

(...) who, after communicating to each other their respective full powers, found to be in due form, have agreed upon the following Articles;-

Article I

The United States of America agrees and covenants to pay to the Republic of Cuba the annual sum of two thousand dollars, in gold coin of the United States, as long as the former shall occupy and use said areas of land by virtue of said agreement.

All private lands and other real property within said areas shall be acquired forthwith by the Republic of Cuba.

The United States of America agrees to furnish to the Republic of Cuba the sums necessary for the purchase of said private lands and properties and such sums shall be accepted by the Republic of Cuba as advance payment on account of rental due by virtue of said Agreement.

Article II

The said areas shall be surveyed and their boundaries distinctly marked by permanent fences or inclosures.

The expenses of construction and maintenance of such fences or inclosures shall be borne by the United States.

Article III

The United States of America agrees that no person, partnership, or corporation shall be permitted to establish or maintain a commercial, industrial or other enterprise within said areas.

Article IV

Fugitives from justice charged with crimes or misdemeanors amenable to Cuban Law, taking refuge within said areas, shall be delivered up by the United States authorities on demand by duly authorized Cuban authorities.

On the other hand the Republic of Cuba agrees that fugitives from justice charged with crimes or misdemeanors amenable to United States law, committed within said areas, taking refuge in Cuban territory, shall on demand, be delivered up to duly authorized United States authorities.

Article V

Materials of all kinds, merchandise, stores and munitions of war imported into said areas for exclusive use and consumption therein, shall not be subject to payment of customs duties nor any other fees or charges and the vessels which may carry same shall not be subject to payment of port, tonnage, anchorage or other fees, except in case said vessels shall be discharged without the limits of said areas; and said vessels shall not be discharged without the limits of said areas otherwise than through a regular port of entry of the Republic of Cuba when both cargo and vessel shall be subject to all Cuban Customs laws and regulations and payment of corresponding duties and fees.

It is further agreed that such materials, merchandise, stores and munitions of war shall not be transported from said areas into Cuban territory.

Article VI

Except as provided in the preceding Article, vessels entering into or departing from the Bays of Guantanamo and Bahia Honda within the limits of Cuban territory shall be subject exclusively to Cuban laws and authorities and orders emanating from the latter in all that respects port police, Customs or Health, and authorities of the United States shall place no obstacle in the way of entrance and departure of said vessels except in case of a state of war.

Article VII

This lease shall be ratified and the ratifications shall be exchanged in the City of Washington within seven months from this date.

TREASURY
BUREAU OF GOVERNMENT
FINANCIAL OPERATIONS

WASHINGTON, D. C.

Check No. **1,482,856**
SYMBOL 6320

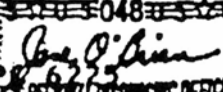
United States Treasury 15-51
000.

PAY TO THE
ORDER OF TESORERO GENERAL
DE LA REPUBLICA DE CUBA

DOLLARS		CTS.
\$4085		00

NAVY
0009

17006323


 JAMES O'BRIEN
 ASSISTANT TREASURER

63206 0000005181 014828561